EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0125(CNS)

7.2.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben (KOM(2005)0280 – C6-0289/2005 – 2005/0125(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Magda Kósáné Kovács

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben
(KOM(2005)0280 – C6-0289/2005 – 2005/0125(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0280)[1],

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0289/2005),

– gestützt auf Artikel 93 und Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Bezugsvermerk 1
gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30, Artikel 31 und Artikel 34	gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf ***Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15,*** Artikel

[1] ABl. C xx vom ..., S. xx.

Absatz 2 Buchstabe c,	30, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c,

Änderungsantrag 2
Erwägung 2 a (neu)

	(2a) Im Einklang mit Artikel 11 EU-Vertrag legt die Europäische Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fest, die alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik umfasst, und führt diese durch mit dem Ziel, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuentwickeln und zu stärken.

Änderungsantrag 3
Erwägung 3 a (neu)

	(3a) Im Rahmen ihres Mandats schützt die Agentur die Menschenrechte nicht nur im Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, sondern auch in anderen Bereichen wie Menschenhandel, Straftaten gegen Kinder, illegaler Drogen- und Waffenhandel, Korruption und Betrug, in denen Maßnahmen die Effektivität des Schutzes der Menschenrechte auch schwächen können.

Änderungsantrag 4
Erwägung 5

(5) Dieser Beschluss bildet die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass die Agentur unter denselben Bedingungen mit der Wahrnehmung derselben Aufgaben in den Bereichen nach Titel VI „Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ des EU-Vertrags betraut werden kann.	(5) Dieser Beschluss bildet die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass die Agentur unter denselben Bedingungen mit der Wahrnehmung derselben Aufgaben in den Bereichen nach ***Titel V „Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ und*** Titel VI „Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle

	Zusammenarbeit in Strafsachen“ des EU-Vertrags betraut werden kann.

Änderungsantrag 5
Erwägung 6

(6) ***Der*** Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts setzt in Bezug auf die Maßnahmen nach Titel VI EU-Vertrag voraus, dass die ***Grundrechte des Einzelnen*** gewahrt werden. Artikel 30, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c EU-Vertrag bilden demnach die geeignete Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag	(6) ***Die Außen- und Sicherheitspolitik setzt in Bezug auf Maßnahmen nach Titel V und der*** Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts setzt in Bezug auf die Maßnahmen nach Titel VI EU-Vertrag voraus, dass die ***Menschenrechte und Grundfreiheiten*** gewahrt werden. ***Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15,*** Artikel 30, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c EU-Vertrag bilden demnach die geeignete Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag

Änderungsantrag 6
Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] des Rates wird die Europäische Agentur für Grundrechte hiermit ermächtigt, ihre in der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] festgelegten Tätigkeiten in den von ***Titel VI*** des EU-Vertrags abgedeckten Bereichen auszuüben.	Im Einklang mit Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] des Rates wird die Europäische Agentur für Grundrechte hiermit ermächtigt, ihre in der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] festgelegten Tätigkeiten in den von ***Titel V und VI*** des EU-Vertrags abgedeckten Bereichen auszuüben.

Änderungsantrag 7
Artikel 2

Die Artikel 2 bis 32 der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] gelten sinngemäß für die Tätigkeiten der Agentur nach Maßgabe dieses Beschlusses. Bezugnahmen auf Gemeinschaftsrecht in diesen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] gelten als Bezugnahmen auf Unionsrecht im Bereich ***des Titels VI*** des EU-Vertrags. Bezugnahmen auf relevante Einrichtungen, Agenturen und Ämter der	Die Artikel 2 bis 32 der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] gelten sinngemäß für die Tätigkeiten der Agentur nach Maßgabe dieses Beschlusses***, insofern dies relevant für die Durchführung der Politik der EU ist***. Bezugnahmen auf Gemeinschaftsrecht in diesen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] gelten als Bezugnahmen auf Unionsrecht im Bereich ***der Titel V und VI*** des EU-Vertrags.

Gemeinschaft gelten als Bezugnahmen auf relevante Gremien der Union, die durch ***Titel VI*** oder auf dessen Grundlage eingerichtet wurden.	Bezugnahmen auf relevante Einrichtungen, Agenturen und Ämter der Gemeinschaft gelten als Bezugnahmen auf relevante Gremien der Union, die durch ***Titel V und VI*** *dieses Vertrags* oder auf dessen Grundlage eingerichtet wurden.

BEGRÜNDUNG

Der effektive Schutz und die wirksame Förderung der Grundrechte sind die Grundlage für die Demokratie und die wesentlichen Voraussetzungen für die Festigung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Europäische Union.

Die Gewähr der in den Artikeln 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte niedergelegten Grundsätze und die Verbesserung der derzeitigen Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union erfordert eine Institution, die in der Lage ist, die Tätigkeiten der Institutionen, u.a. des Europäischen Bürgerbeauftragten, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen.

Die Agentur für Grundrechte könnte eine Institution sein, die einen regelmäßigen Überblick über die Durchsetzung der Menschenrechte bei der Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften und Politik geben und alle Informationen liefern könnte, die erforderlich sind, um die gesetzgeberischen Tätigkeiten der Europäischen Union weiterzuentwickeln.

Daher muss die Agentur über ein starkes Mandat verfügen und eine besondere Stellung unter den Agenturen der Europäischen Union einnehmen. Wenn die Agentur unabhängig ist, wird sie glaubwürdig sein, was wiederum eine unabdingbare Voraussetzung für eine echte Interaktion zwischen der Agentur und den europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten darstellt. Die Stellung der Agentur sollte gestärkt werden durch ein klares Abkommen zwischen dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft, um Doppelarbeit zu vermeiden und der Agentur den erforderlichen Input zu geben und ihre Effizienz sicherzustellen.

Die von diesem Ratsbeschluss vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit der Agentur ist ebenfalls erforderlich, damit sie einen größeren Zuständigkeitsbereich für die Tätigkeiten der Europäischen Union hat. Es reicht jedoch nicht aus, die Agentur zu ermächtigen, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben.

Die jüngsten Erfahrungen betreffend u.a. die CIA-Flüge in Europa zeigen, dass die europäische Union beim Schutz und bei der Förderung der Grundrechte einer umfassenden Unterstützung bedarf. Es ist daher vernünftig, dass alle Informationen über Grundrechte von einer unabhängigen Institution bereitgestellt werden, auf die die EU-Institutionen ihre Tätigkeiten stützen und mit deren Unterstützung sie ihre Politik weiterentwickeln können.

Der Zuständigkeitsbereich der Agentur muss um die Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel V (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) des Vertrags über die Europäische Union ergänzt werden, damit sie alle relevanten Politikbereiche der Europäischen Union unterstützen kann.

Dies wird die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Agentur Daten über Drittstaaten sammeln kann, wenn die Durchführung der Politik der Europäischen Union auf dem Spiel steht.

Durch die Ermächtigung der Agentur, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel V und VI

des Vertrags über die Europäische Union auszuüben, werden diese Bereiche transparenter werden, was zu einer Verbesserung der demokratischen Funktionsweise der Institutionen führen und das Vertrauen der Bürger in die Europäische Union stärken könnte.

Die Transparenz wird bei den Bürgern der Europäischen Union das Bewusstsein für die Grundrechte, die sie genießen, stärken und eine Kultur der Grundrechte innerhalb der Europäischen Union entwickeln, für die dann als einer ihrer Grundwerte erfolgreich jenseits der Grenzen der Europäischen Union geworben werden kann.